

Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen fällt und eine Unregelmäßigkeit enthält, die eine Sanktion nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a dieser letztgenannten Verordnung nach sich zieht, rückwirkend die Bestimmungen des Artikels 44 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission vom 11. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen anzuwenden haben, weil diese Bestimmungen der Verordnung Nr. 2419/2001 das beanstandete Verhalten weniger schwer ahnden.

(¹) ABl. C 261 vom 26.10.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 1. Juli 2004

in den verbundenen Rechtssachen C-361/02 und C-362/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Dioikitiko Efeteio Piräus [Griechenland]); Elliniko Dimosio gegen Nikolaos Tsapalos und Konstantinos Diamantakis (¹)

(Richtlinie 76/308/EWG — Gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Zöllen — Anwendung auf Forderungen, die vor Inkrafttreten der Richtlinie entstanden sind)

(2004/C 217/06)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In den verbundenen Rechtssachen C-361/02 und C-362/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Dioikitiko Efeteio Piräus (Griechenland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Elliniko Dimosio gegen Nikolaos Tsapalos (C-361/02), und Konstantinos Diamantakis (C-362/02) vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 1 der Richtlinie 76/308/EWG des Rates vom 15. März 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen und bezüglich der Mehrwertsteuer und bestimmter Verbrauchsteuern (ABl. L 73, S. 18) in der Fassung der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassung der die Europäische Union begründeten Verträge (ABl. 1994, C 241, S. 21), hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas, des Richters R. Schintgen (Berichterstatte) und der Richterinnen N. Colneric — Generalanwältin: J. Kokott; Kanzler: M. Múgica Arzamendi,

Hauptverwaltungsrätin — am 1. Juli 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Richtlinie 76/308/EWG des Rates vom 15. März 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen und bezüglich der Mehrwertsteuer und bestimmter Verbrauchsteuern in der Fassung der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge ist dahin auszulegen, dass sie Zollforderungen erfasst, die in einem Mitgliedstaat entstanden sind und sich aus einem Titel ergeben, der von diesem Staat vor dem Inkrafttreten der Richtlinie in dem anderen Mitgliedstaat erlassen worden ist, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat.

(¹) ABl. C 305 vom 7.12.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 8. Juli 2004

in der Rechtssache C-27/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 91/271/EWG — Entscheidung 93/481/EWG — Sammeln und Behandeln von kommunalem Abwasser — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)

(2004/C 217/07)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache C-27/03, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Valero Jordana und M. van Beek) gegen Königreich Belgien (Bevollmächtigte: A. Snoecx im Beistand von A. Cornet), wegen Feststellung, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135, S. 40) und der Entscheidung 93/481/EWG der Kommission vom

28. Juli 1993 über die Formblätter für die Mitteilung der einzelstaatlichen Programme, die in Artikel 17 der Richtlinie 91/271 vorgesehen sind (ABl. L 226, S. 23), verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur vollständigen Umsetzung der Artikel 3, 5 und 17 — Letzterer in Verbindung mit den Artikeln 3 und 4 — der Richtlinie 91/271 und der Entscheidung 93/481 erlassen hat, hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. N. Cunha Rodrigues sowie des Richters J.-P. Puissechot und der Richterin F. Macken (Berichterstatte) — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 8. Juli 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen: